

Sie wollen Gebäude, Stellplätze oder andere bauliche Anlagen errichten oder erweitern?

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über das richtige Vorgehen zur frühzeitigen Einbeziehung der Naturschutzbelange in Ihre Planung. Damit vermeiden Sie Zeitverzug im Genehmigungsverfahren.



Wo liegt Ihr Bauvorhaben?

Bei Ihrer Gemeinde oder Stadt erfahren Sie, wo Ihr Bauvorhaben aus baurechtlicher Sicht liegt:

- Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines **Bebauungsplanes**. Soweit der Bebauungsplan Darstellungen und/ oder textliche Festsetzungen zur Eingriffsregelung (z.B. Erhalt und Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern) enthält, sind diese bei der Bauplanung und Durchführung zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan kann in Ihrer Stadt/Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten **Innenbereich**. Wenn für den Naturschutz bedeutsame Bereiche wie besonders geschützte Biotope (§ 28 a Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)) oder wertvoller und geschützter Baumbestand wie Naturdenkmale (§ 27 NNatG) durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, ist vor der Bauantragstellung eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Gleiches gilt für den Fall, dass Lebens- und Brutstätten geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen sein könnten.
- Das Bauvorhaben liegt im **Außenbereich**. Können durch das Bauvorhaben geschützte Gebiete oder Objekte (§§ 24-28 b, 33 NNatG: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope, besonders geschütztes Feuchtgrünland, Wallhecken) berührt werden – z.B. bei der Planung eines landwirtschaftlichen Gebäudes im Landschaftsschutzgebiet? In diesem Fall benötigen Sie neben der Baugenehmigung noch eine Genehmigung nach dem Naturschutzrecht. Diese ist direkt bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Um Zeit und Kosten zu sparen, sollte die Genehmigungsfähigkeit nach Naturschutzrecht vor der

Bauantragstellung mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Sind keine geschützten Gebiete und Objekte betroffen, so ist im Außenbereich die **Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes** (§§ 7 ff. NNatG) zu beachten.

Ein „Eingriff“ ist ein Vorhaben, welches die Oberflächengestalt oder Nutzung einer Grundfläche verändert und sich nachteilig auf den Naturhaushalt (Zerstörung von Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten) oder das Landschaftsbild (bauliche Anlagen können schon von weitem sichtbar sein und sich negativ von der umgebenden Landschaft abheben) auswirkt.

Gemäß § 13 (3) NNatG hat der Verursacher die Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie von ihm vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Antrag zu beschreiben und in Plänen darzustellen.

Bauliche Anlagen im Außenbereich stellen in der Regel eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar und verändern den Naturhaushalt durch Versiegelung des Bodens nachhaltig. Auch Zusammenhänge zwischen benachbarten Lebensräumen können durch Baumaßnahmen zerstört werden. Daher ist für alle beeinträchtigten Schutzgüter ein Ausgleich/Ersatz zu leisten.

Bei der Beurteilung des Eingriffs sind die folgenden fünf Schutzgüter zu berücksichtigen:

Boden

Boden ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere und fungiert als Filter und Speicher für Grundwasser. Jede Verdichtung und Versiegelung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt die Funktionen des Bodens erheblich und nachhaltig.

Nachfolgend einige Beispiele für:

Beeinträchtigungen:

- Versiegelung durch Bebauung oder Befestigung als Weg/Terrasse etc.
- Abgrabung/ Aufschüttung

Vermeidungsmaßnahmen:

- So wenig wie möglich versiegeln

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

- Entsigelung befestigter Flächen
- Aufwertung gestörter Bodenstrukturen durch Bepflanzung bzw. Umwandlung von Acker in Grünland oder in breitere Wegraine



Wasser

Wasser ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Einige Lebensraumtypen (wie Feuchtgrünland, Sümpfe) sind auf hohe Grundwasserstände angewiesen und reagieren empfindlich auf die Absenkung des Grundwassers.



Beispiele für:

Beeinträchtigungen:

- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung
- Stoffeinträge in Gewässer und Grundwasser
- Absenkung des Grundwassers durch Gräben und Drainagen

Vermeidungsmaßnahmen:

- Wege, Terrassen und Stellplätze wasserdurchlässig befestigen
- Keine Baumaßnahmen in Bereichen mit hohem Grundwasserstand, der dafür langfristig abgesenkt werden müsste

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

- Entsigelung befestigter Flächen
- Senken zur Versickerung des Regenwassers auf dem Baugrundstück anlegen

Klima

Luft gehört wie Wasser und Boden zu den abiotischen (die unbelebte Natur betreffenden) Lebensgrundlagen. Das örtliche Klima wird insbesondere von Sonne, Wind und Relief geprägt und kann durch Bebauung beeinträchtigt werden.

Beispiele für:

Beeinträchtigungen:

- Behinderung von klimaverbessernden Luftströmen durch Gebäude
- Temperaturerhöhung durch Strahlungsreflektion an versiegelten Flächen

Vermeidungsmaßnahmen:

- So wenig wie möglich versiegeln
- Keine Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich von Kaltluftströmen
- Fassadenbegrünung

Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen:

- Gehölzpflanzungen zur Verringerung der Reflektionswärme und zur Erhöhung der Verdunstung



Arten und Lebensgemeinschaften

Tiere und Pflanzen bilden mit den abiotischen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft Ökosysteme, die empfindlich auf Veränderungen durch den Menschen reagieren.



Beispiele für:

Beeinträchtigungen:

- Bebauung von Lebensräumen wie Grünland, Acker, Gehölzbereichen etc. und damit Zerstörung der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften
- Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume

Vermeidungsmaßnahmen:

- Erhalten vorhandener Strukturen wie Hecken, Saumstreifen, Senken etc.
- Einhaltung von Mindestabständen zu vorhandenen Lebensräumen

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

- Schaffung von Lebensräumen mit vergleichbaren Funktionen wie im überplanten Bereich in ausreichender Größe

Landschaftsbild

Jede Landschaft hat ihre unverwechselbare Eigenart, die sich aus ihrem Relief, der natürlichen Vegetation, den landschaftstypischen Flächennutzungen und den historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen zusammensetzt.

Beispiele für:

Beeinträchtigungen:

- Baumaßnahmen, die aufgrund ihrer Größe oder Form, Materialwahl und Farbe landschaftsuntypisch sind und als störend empfunden werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Landschaftsangepasste Bauweise und Verwendung von landschaftstypischen Materialien

Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen:

- Eingrünung des Baukörpers (mehrrühige Gehölzpflanzung um Gebäude oder Grundstück)
- Rückbau störender Baukörper

Zusammenfassend müssen Sie bzw. Ihr Landschaftsplaner im Bauantrag darstellen, ob die von Ihnen geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine angemessene Kompensation für die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild erreichen.

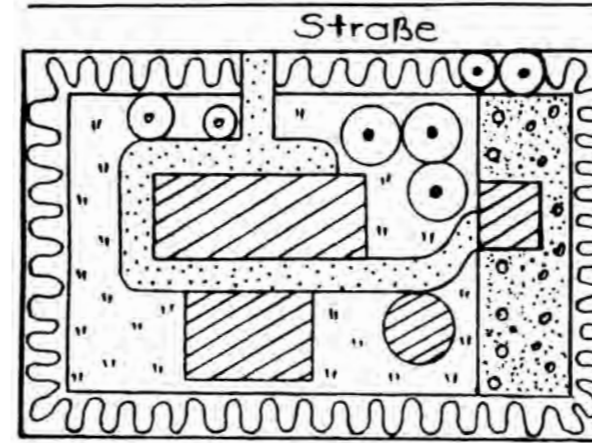
Dazu eignet sich eine tabellarische Gegenüberstellung (**Bilanzierung**) der Flächen, in denen Beeinträchtigungen der vorgenannten Schutzgüter stattfinden werden und der Flächen, die für Kompensation vorgesehen sind.



Insgesamt ist dem Bauantrag im Außenbereich folgendes beizufügen:



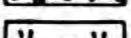
- 1) Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Baufläche und der Kompensationsfläche im Maßstab 1:10.000
- 2) Darstellung des derzeitigen Zustandes der zu bebauenden Fläche (Lageplan mit Nutzung der Flächen – z.B. Acker, Hecke, Ziergarten –, Darstellung der Gehölze mit Angaben zu Art, Standort, Kronendurchmesser, Stammumfang sowie Darstellung von Kleinstrukturen – z.B. Tümpel, Gräben, Saumstreifen) und der Kompensationsfläche
- 3) Freiflächenplan mit der Darstellung der geplanten Gebäude und versiegelten Flächen sowie geplanter Bepflanzungs- und evtl. weiterer Ausgleichsmaßnahmen
- 4) Bilanzierung von Eingriffs- und Ausgleichs- oder Ersatzflächen wie oben dargelegt
- 5) Pflanzschema mit Angaben zu Arten und Größe der Pflanzen und den Pflanzabständen

Beispiel: Freiflächenplan

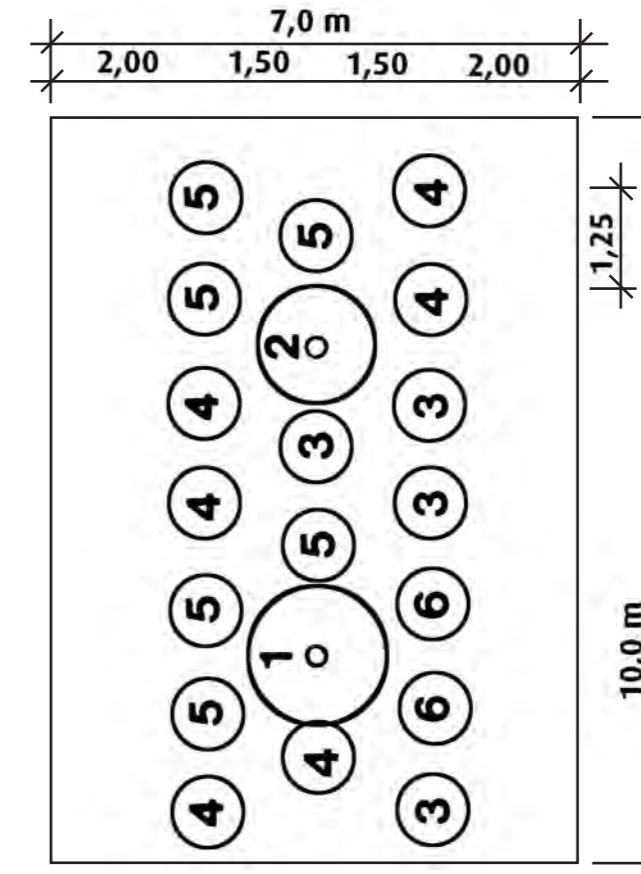


M. 1 : 1.000

Legende

-  Gebäude geplant
-  Schotter/versiegelte Fläche geplant
-  Garten geplant
-  Gehölze vorhanden
-  Gehölze geplant
-  Hecke geplant
-  Wiese geplant

Beispiel: Pflanzschema



M. 1 : 1.000

Legende

- 1 } Baum- und Straucharten
- 2 } aus Info Nr. 2:
- 3 } Liste der heimischen Gehölze
- 4 } in der Region Hannover
- 5 }
- 6 }

Sind Gehölzpflanzungen als Ausgleich geplant, so sollen ausschließlich heimische Laubgehölze (s. Info Nr. 2 – Liste der heimischen Gehölze in der Region Hannover) und wenn möglich autochthones (regionaltypisches) Pflanzenmaterial verwendet werden.

Bei Bauvorhaben im Außenbereich sind folgende Unterlagen für den Bauantrag zu erstellen:

1. Übersichtskarte
2. Darstellung des Zustands betroffener Flächen
3. Darstellung des geplanten Vorhabens
4. Bilanzierung
5. Pflanzschema

Hilfreich ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Naturschutzbehörde, um die Genehmigungsfähigkeit der Standorte für das Vorhaben und die Ausgleichsmaßnahme abzuklären.

Neben der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht sind Schutzbestimmungen von geschützten Gebieten und Objekten zu beachten. Schließlich ist überall – d.h. auch im Innenbereich – der Artenschutz zu berücksichtigen.

Sollten Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gern:

Region Hannover
 Fachbereich Umwelt
 Höltystraße 17
 30171 Hannover
 Tel. 0511/616-22641

Fachliche Bearbeitung und Fotos: Ute Kramer
 Zeichnungen: Ladislava U.-Deppe, Gabriele Fortner
 (Textteile aus Info 1 Naturschutz LK Osterode)

Stand: 12/2006